

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. November 2009 beschlossen:

## **Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 4 Z. 4 wird die Wortfolge „die Anliegen der Kinder und Jugendlichen besonders zu fördern“ durch die Wortfolge „in Anbetracht, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzbarkeit besonderem Schutz und besonderer Fürsorge bedürfen, ihre Anliegen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern“ ersetzt.

2. Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei Mandatsgleichheit steht der Anspruch auf einen Präsidenten jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.“

3. Im Art. 35 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt nach dem Verhältniswahlrecht zwei oder mehreren Parteien ein Anspruch auf einen Landesrat zu, so steht der Anspruch jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.“

4. Art. 51 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Weiters jener Unternehmungen, bei denen eine Beteiligung im Sinne des

vorangegangenen Satzes von weniger als 50 vH vorliegt und die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;“